

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 38 (1923)
Heft: 3

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 27.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr Fr. 3 —
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 50 Cts.

Einsendungen und Gelder franko
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XXXVIII. Jahrgang.

Nr. 3.

1. März 1923

Inhalt: 1. Beginn und Schluß des Schuljahres. — 2. Erteilung des Wahlfähigkeitszeugnisses an weibliche Absolventen der Lehrerbildungsanstalten. — 3. Gewährung von Stipendien an Sekundarschüler für das Schuljahr 1922/23. — 4. Zuteilung der gewerblichen Fortbildungsschulen. — 5. Bekämpfung der Kropfkrankheit im Kanton Zürich. — 6. Ausgaben des Kantons Zürich für das Primarschulwesen im Jahre 1922. — 7. Vorstände der Schulkapitel. — 8. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 9. Neuere Literatur. — 10. Inserate.

Beilage: Bogen No. 12 der Sammlung von Gesetzen und Verordnungen betr. das Unterrichtswesen. Synodalbericht 1922 (Abonnenten).

Beginn und Schluß des Schuljahres.

Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden in Übereinstimmung mit den im Vorjahr erteilten Weisungen (siehe Amtliches Schulblatt vom 2. Februar 1922, Seite 17) eingeladen, bei der Ansetzung der Frühlingsferien folgendes zu beachten:

I. Die Jahresprüfungen der Primar- und Sekundarschule sind im Laufe des Monats April abzuhalten; ihre Ansetzung auf einen früheren Zeitpunkt ist unstatthaft. Eine Ausnahme ist mit Rücksicht auf den Übertritt in die Berufslehre nur für die Schüler der 8. Primarklasse und der II. und III. Sekundarklassen zulässig.

Bei der Ansetzung der Dauer der Frühlingsferien ist auf die im Gesetz vom 1. Juni 1899 vorgesehene Gesamtdauer der Schulferien Rücksicht zu nehmen.

II. Die Eröffnung des neuen Schulkurses darf nicht vor dem 23. April erfolgen.

III. Die Bezirksschulpflegen wachen über die Durchführung dieser Anordnungen.

Zürich, 21. Januar 1923.

Für die Erziehungsdirektion,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Erteilung des Wahlfähigkeitszeugnisses an weibliche Absolventen der Lehrerbildungsanstalten.

(Beschuß des Erziehungsrates vom 30. Januar 1923).

A. Die Aufsichtskommission des Lehrerseminars Küsnacht beantragt:

1. Vom Beginn des Schuljahres 1923/24 an wird die Aufnahme von Mädchen in das Seminar Küsnacht sistiert.

2. Der Schulvorstand der Stadt Zürich wird angewiesen, für die Folge an der Höhern Töchterschule die Aufnahme von Schülerinnen wesentlich einzuschränken, die gedenken, sich zu Lehrerinnen auszubilden, mit der Absicht, im öffentlichen Schuldienst Beschäftigung zu finden.

3. Vom Jahr 1925 an werden an der Universität Zürich keine Wählbarkeitszeugnisse für Primarlehrerinnen mehr erteilt.

Zur Begründung wird angeführt: Nach einer von der Erziehungsdirektion gemachten Aufstellung werden gegenwärtig 211 mit dem Wahlfähigkeitszeugnis versehene Lehrkräfte der Primarschule (78 männliche und 133 weibliche) nicht im öffentlichen Schuldienst betätigt; davon entfallen: auf das Seminar Küsnacht: 73, auf die Universität: 27, auf das Lehrerinnen-seminar der Stadt Zürich: 99, auf das Seminar Untersträß 12. Für Vikariatsdienste stehen zur Verfügung 116, nämlich: 51 männliche und 65 weibliche Lehrkräfte; die übrigen haben sich vorübergehend eine andere Beschäftigung gewählt. Im Vikariatsdienst sind zurzeit beschäftigt 20 männliche und 16 weibliche, zusammen 36 Lehrkräfte. Weil keine Aussicht besteht, daß in den nächsten Jahren neue Lehrstellen geschaffen werden, vielmehr in der Zahl der Lehrstellen der Primarschule mit einem Rückgang gerechnet werden muß, so ist in der Folge mit einer

weiteren Zunahme von Lehrkräften zu rechnen, für die keine Gelegenheit zur Verwendung im zürcherischen Schuldienst besteht.

Der Lehrerüberfluß rührt hauptsächlich her von der übergroßen Zahl von Lehrerinnen, die in den letzten 10—15 Jahren zur Patentierung gelangten, wobei der Hauptanteil auf das Lehrerinnenseminar Zürich und bei den Primarlehrramtskursen der Universität Zürich auf die Vorbildung an der Kantonsschule Winterthur entfällt.

Diese Umstände lassen nach der Ansicht der Aufsichtskommission eine Einschränkung namentlich in der Heranbildung von Lehrerinnen als dringlich erscheinen, soll dem bestehenden Überfluß nach und nach gesteuert werden können.

B. Es kommt in Betracht:

a) Der Erziehungsrat beschäftigte sich bereits in seiner Sitzung vom 25. Januar 1911 mit der Frage, ob nicht die Zahl der in das Lehrerseminar Küsnacht aufzunehmenden Mädchen beschränkt werden sollte. Auf Veranlassung der Aufsichtskommission des Lehrerseminars setzte der Erziehungsrat damals fest, daß angesichts der zu befürchtenden Überproduktion an Lehrerinnen eine wesentliche Einschränkung in der Aufnahme von Mädchen in das Lehrerseminar eintreten solle, was bei der Ausschreibung zur Anmeldung in das Seminar 1912/13 ausdrücklich bekannt zu geben sei. Gleichzeitig wurden der Schulvorstand der Stadt Zürich und der Schulrat der Stadt Winterthur angegangen, ebenfalls in die dortigen Lehrerbildungsanstalten Mädchen nur in beschränkter Zahl aufzunehmen.

In der Sitzung des Erziehungsrates vom 29. Dezember 1914 lag ein Antrag der Aufsichtskommission des Seminars vor, dahin gehend, daß auf Beginn des Schuljahres 1915/16 keine Mädchen in das Seminar aufzunehmen seien im Hinblick auf die große Zahl verfügbarer Lehrkräfte und die Unmöglichkeit, im Laufe der nächsten Jahre einer, der gesteigerten Zunahme entsprechenden Zahl von Lehrerinnen definitive Anstellung im zürcherischen Schuldienst zu gewähren. Der Erziehungsrat entschied sich dahin, es sei lediglich in der Ausschreibung zu erklären, „daß Lehrerinnen, selbst wenn sie das Lehrerseminar Küsnacht absolviert haben, keine irgendwelche Zusicherung auf Anstellung im zürcherischen Schuldienst gemacht werde.“

Auch dem weitem Antrag grundsätzlicher Natur der Aufsichtskommission des Lehrerseminars, es seien vom Jahre 1917 an überhaupt keine Mädchen mehr in das Lehrerseminar aufzunehmen, pflichtete der Erziehungsrat in seiner Mehrheit nicht zu.

So wurde denn seither lediglich und zwar in Flettdruck in der Ausschreibung zur Anmeldung für den Eintritt in das Seminar Küsnacht jene erziehungsrätliche Erklärung aufgenommen. Beim Seminar Küsnacht, das übrigens bisher schon eine beschränkte Zahl von Schülerinnen aufwies, blieb diese Beschränkung auch in der Folge. Am Lehrerinnenseminar der Stadt Zürich, welche Lehranstalt seinerzeit selbst einzelne Klassen parallelisiert führte, sind die Klassenbestände mittlerweile kleiner geworden; so zählen gegenwärtig Klasse 4: 24, Klasse 3: 15, Klasse 2: 17 und Klasse 1: 13 Schülerinnen. Die Industrieschule Winterthur wird gegenwärtig von 10 Mädchen besucht, die dem Lehrerberuf sich zuwenden möchten, nämlich: Klasse 1: 4, Klasse 2: 2, Klasse 3: 4.

Im ganzen bereiten sich gegenwärtig am Lehrerseminar Küsnacht, am Lehrerinnenseminar der Stadt Zürich, an der Kantonschule in Winterthur, an der Universität Zürich und am Evangelischen Lehrerseminar Zürich-Untersträß 232 junge Leute (137 männliche und 95 weibliche) für den Lehrerberuf vor, wovon 80 (71 männliche und 9 weibliche) auf das Seminar Küsnacht entfallen, deren 1. Klasse bereits keine Mädchen zählt, da die im Vorjahr angemeldeten Mädchen die Aufnahmeprüfung nicht bestanden hatten.

Was die Verwendung der jungen Lehrerinnen für Verwehreneien erschwert und beiträgt zur Vermehrung des Lehrerinnenüberflusses, ist die ablehnende Haltung, die die Schulpflegen der ländlichen Kreise gegen die Abordnung von Lehrerinnen einnehmen; insbesondere seit den Lehrerinnen auch bei Verhehlung die Beibehaltung ihrer Anstellung im Schuldienst durch Gesetz gesichert ist. Gegenwärtig sind 28 verheiratete Lehrerinnen im zürcherischen Schuldienst tätig, ohne die in Frage stehenden Witwen.

b) Nachdem die bisherigen Maßnahmen zur Eindämmung des Lehrerinnenüberflusses nicht den gewünschten Erfolg ge-

zeitigt, ja eine große Zahl verfügbarer männlicher Lehrkräfte sich inzwischen eingestellt hat bei der gleichzeitigen wesentlichen Verschlechterung der Verwendungsmöglichkeiten auf eine Reihe von Jahren hinaus, so stehen die Behörden vor der Notwendigkeit zu erwägen, ob nicht der Zeitpunkt gekommen sei, strengere Maßnahmen zu ergreifen. Zu dieser Erwägung werden die Behörden namentlich auch gedrängt durch die bestehende irrige Auffassung, daß die Erlangung des Primarlehrer-Prüfungszeugnisses und des Wählbarkeitsausweises ohne weiteres eine Anstellung im zürcherischen Schuldienst sichere, während die Zuerkennung dieser Ausweise ebensowenig eine Verpflichtung für den Staat in sich schließt, wie alle die Fähigkeitsausweise, die an der Universität Zürich oder am Technikum in Winterthur gestützt auf die Examen erworben werden.

Daß im übrigen ein starker Zudrang besteht zur Lehrerinnenbildung, ist selbstverständlich bei der ökonomischen Stellung, die ein Mädchen erlangen kann und die in keiner Weise sich vergleichen läßt mit den andern weiblichen Berufsarten. Dazu kommt die Gleichstellung der Lehrerinnen in der gesetzlichen Besoldung mit den Lehrern mit oder ohne Familie.

Wohl kann der Erziehungsrat festsetzen, daß auf Beginn des Schuljahres 1923/24 keine Mädchen in das Seminar Küsnacht aufgenommen werden, da er nach § 223 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 überhaupt die Zahl der neu in das Seminars aufzunehmenden Zöglinge festsetzt. Die von der Aufsichtskommission befürwortete Maßnahme erlangt aber nur ihre Wirkung, wenn das Lehrerinnenseminar der Stadt Zürich, die Kantonsschule in Winterthur und die Primarlehrerkurse an der Universität in gleicher Weise behandelt werden. Es würde in unserer Bevölkerung nicht verstanden, wenn allein das staatliche Lehrerseminar von der Maßnahme betroffen würde. Die Ausdehnung auf die anderen Anstalten der Lehrerbildung kann aber nur dann bewerkstelligt werden, wenn festgesetzt wird, daß von einem zu bestimmenden Zeitpunkte an zürcherische Wählbarkeitszeugnisse an Lehrerinnen bis auf weiteres nicht mehr abgegeben werden; eine Maßnahme ähnlich der des Kantons Basel-Stadt, deren Behörden zufolge des auch dort bestehenden Lehrerüberflusses die Lehrerbildung überhaupt sistiert haben.

Eine solche Maßnahme verschließt den Mädchen die Möglichkeit zur Lehrerinnenbildung nicht. Nach bestandener Prüfung erhalten sie lediglich das Prüfungszeugnis, nicht aber das Wahlfähigkeitszeugnis, dessen Erteilung Sache des Erziehungsrates ist (§§ 29 und 30 des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer vom 27. Dezember 1907). So liegt es denn nach § 3, Absatz 3, des Reglementes überhaupt in der Kompetenz des Erziehungsrates, einem Bewerber „auch nach bestandener Prüfung von der Erteilung des Wahlfähigkeitsausweises auszuschließen.“ Für die Mädchen aber kommt es — Zufälle vorbehalten — auf dasselbe heraus für die Anstellungsmöglichkeit im zürcherischen Schuldienst, ob sie Inhaber des Wahlfähigkeitszeugnisses sind oder nicht. Die Betätigung als Erzieherin und Lehrerin im Ausland bleibt nach wie vor möglich.

c) Diesen Erwägungen gegenüber findet im Schoße des Erziehungsrates der Standpunkt Unterstützung, daß eine Unbilligkeit darin liege, den Mädchen, die die Lehrerbildungsanstalt absolviert haben, die Zuerkennung des zürcherischen Wahlfähigkeitszeugnisses zu versagen. Wenn eine Einschränkung eintreten solle, so müsse sie richtigerweise eintreten für beide Geschlechter für einen gewissen Zeitraum. Das käme indes für den Staat der Sistierung der Fortführung des Lehrerseminars Küsnacht gleich, was nicht im Willen des Volkes läge.

Darum verbleibe nur der andere Weg, nicht bloß wie bisher beim Seminar Küsnacht, bei der Ausschreibung der Anmeldungen hinzuweisen auf die Folgen des Lehrerinnenüberflusses auf die künftigen Anstellungsmöglichkeiten, sondern auch durch besondere Zirkulare jedem einzelnen Mädchen, das zurzeit eine der Lehrerbildungsanstalten besucht, aber auch allen denen, die sich in Küsnacht, Zürich oder Winterthur zum Eintritt in die Lehrerbildungsanstalten anmelden, mit Nachdruck zu erklären, daß der Staat weder eine Verpflichtung übernehme, nach Absolvierung der Lehrerbildungsanstalt Anstellung im zürcherischen Schuldienst zu gewähren, noch daß überhaupt auf eine lange Reihe von Jahren hinaus die Möglichkeit einer Anstellung im zürcherischen Schuldienst bestehe.

Entgegen einem Antrag, daß es der Erziehungsrat bewen-

det sein lasse bei der eindringlichen Mahnung an alle Mädchen, die die Absicht tragen, sich dem Lehrerinnenberuf zuzuwenden,

beschließt der Erziehungsrat mehrheitlich:

I. Zum Zwecke der Einschränkung des im Kanton Zürich bestehenden Lehrerinnenüberflusses, der aller Voraussetzung nach für eine lange Reihe von Jahren anhalten wird, werden vom Jahre 1926 an bis auf weiteres keine zürcherischen Wahlfähigkeitsausweise an Mädchen abgegeben, die eine der bestehenden Lehrerbildungsanstalten absolviert haben, oder von auswärts sich zur Prüfung anmelden.

Dagegen bleibt den Mädchen nach wie vor unbenommen, sich zur Teilnahme an den Fähigkeitsprüfungen anzumelden und das Prüfungszeugnis sich zu erwerben.

II. Bekanntgabe im „Amtlichen Schulblatt“.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Gewährung von Stipendien an Sekundarschüler für das Schuljahr 1922/23.

(Erziehungsratsbeschluß vom 13. Februar 1923).

I. Die für das Schuljahr 1922/23 von den Sekundarschulpflegern eingereichten Gesuche um Gewährung staatlicher Stipendien an bedürftige, strebsame Schüler der III. Klasse der Sekundarschule werden im Sinne von § 4 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 unter Beachtung der bisherigen Grundsätze in folgendem Umfange berücksichtigt:

Zahl der Berücksichtigten mit einem Stipendium von

	Fr. 45	Fr. 55	Fr. 70	Total Fr.
Zürich	106	—	2	4,910.—
Affoltern	—	—	—	—
Horgen	11	1	2	690.—
Meilen	5	—	2	365.—
Hinwil	13	5	3	1,070.—
Uster	8	1	—	415.—
Pfäffikon	6	1	—	325.—

Winterthur	62	7	5	3,525.—
Andelfingen	10	—	1	520.—
Bülach	13	2	2	835.—
Dielsdorf	4	5	2	595.—
Total	238	22	19	13,250.—

II. Von den Stipendiengesuchen fallen außer Betracht: Gesuche von 25 Ausländern; ferner von 4 Schülern, deren Bedürftigkeit nach den Vermögensverhältnissen der Eltern nicht ausreichend begründet ist.

III. Die Sekundarschulpflegen werden neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß die Zuteilung der staatlichen Sekundarschülerstipendien an die Bedingung geknüpft ist, daß der mit einem Stipendium bedachte Schüler bis zum Schluß des Schuljahres in der Schule verbleibe und daß aus der Schulkasse ein Beitrag, der mindestens die Hälfte der Staatsleistung zu betragen hat, für Stipendien ausgesetzt werde. Ferner ist zu beachten, daß die vom Staat gesprochenen Stipendienbeträge den Dotierten ungeschmälert auszurichten sind, und daß es nicht zulässig ist, die Beträge andern Schülern zuzuwenden.

Nicht zur Ausrichtung gelangte Stipendienbeträge sind bis spätestens Ende April 1923 der Kanzlei der Erziehungsdirektion zurückzuerstatten.

Es bleibt den Schulpflegen anheimgestellt, den Zuschuß aus der Schulkasse ganz oder teilweise andern Schülern zuzuwenden.

IV. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Vor dem Erziehungsrate,

Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Zuteilung der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Nach dem Reg.-Ratsbeschluß vom 24. Juni 1922 teilen sich der Inspektor des Fortbildungschulwesens und der Sekretär des Gewerbewesens nach Anordnung der Direktion der Volkswirtschaft im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion in die Inspektionen der der Volkswirtschaftsdirektion unterstellten gewerblichen und übrigen beruflichen Fortbildungsschulen, das kauf-

männische Bildungswesen ausgenommen, in der Weise, daß dem Sekretär des Gewerbewesens in angemessenem Wechsel eine beschränkte Zahl von Schulen zur direkten Beaufsichtigung unterstellt wird, während über die übrigen Schulen der Inspektor des Fortbildungschulwesens die Aufsicht ausübt.

Der neugewählte kantonale Fortbildungschulinspektor, Arnold Schwander, hat mit 1. Januar 1923 sein Amt angetreten, weshalb die Zuteilung der Schulen an die Inspektoren zu erfolgen hat.

Die Erziehungsdirektion,
auf den Vorschlag der Volkswirtschaftsdirektion,

verfügt:

I. Dem Sekretär des Gewerbewesens wird das Inspektorat über folgende Schulen übertragen:

Die gewerblichen und übrigen beruflichen Fortbildungsschulen der Bezirke Zürich und Horgen.

Die baugewerbliche und kunstgewerbliche Abteilung der Gewerbeschule Zürich.

II. Dem Inspektor des Fortbildungschulwesens werden folgende Schulen zur Inspektion unterstellt:

Die gewerblichen und übrigen beruflichen Fortbildungsschulen der Bezirke Affoltern, Meilen, Hinwil, Uster, Pfäffikon, Winterthur, Andelfingen, Bülach und Dielsdorf.

Die mechanisch-technische und die allgemeine Abteilung, sowie die Abteilung für Frauenberufe und hauswirtschaftliche Fächer der Gewerbeschule Zürich.

III. Die Ausübung der Inspektionen hat nach Abschnitt 5 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1702 vom 24. Juni 1922 zu erfolgen.

IV. Bekanntgabe im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, den 25. Januar 1923.

Für die Erziehungsdirektion,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Bekämpfung der Kropfkrankheit im Kanton Zürich (Abgabe von jodiertem Salz).

Die Schulpflegen und die Lehrerschaft werden auf das nachstehende Kreisschreiben aufmerksam gemacht, das die kantonalen Direktionen der Finanzen und des Gesundheitswesens am 25. Januar 1923 erlassen haben:

Durch mehrjährige einläßliche Untersuchungen von berufenen Fachmännern ist festgestellt worden, daß in der Schweiz zahlreiche Personen Kropfbildungen aufweisen und daß bei Schulkindern die Entwicklung des Kropfes durch ärztliche Behandlung mit Erfolg unterbunden werden konnte. Die mit der Bekämpfung der Kropferscheinungen betrauten Ärzte wünschen nun, daß überall die nötigen Anordnungen zur Bekämpfung der Kropfkrankheit getroffen werden. Als das beste Mittel zur Verhütung einer Kropfbildung oder zur Rückbildung des Kropfes wird die Verwendung von Jod im Verhältnis von $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Gram auf 100 Kilogramm Kochsalz empfohlen. In solcher Mischung ist jede üble, gesundheitsstörende Wirkung selbst bei sehr jodempfindlichen Personen ausgeschlossen. Auf Veranlassung der Gesundheitsbehörden der Stadt Zürich, des Stadtrates Zürich und der kantonalen Direktion des Gesundheitswesens hat die Finanzdirektion bei den schweizerischen Rheinsalinen bewirkt, daß sich letztere bereit erklären, Jodsalz herzustellen und an die kantonalen Salzverwaltungen abzugeben. Die Behörden erachten es als ihre Pflicht, durch zweckentsprechende Mittel dabei mitzuwirken, daß die Kropfkrankheit aus dem Kanton Zürich verschwindet. Ein Zwang zum Bezuge von Jodsalz besteht nicht, dagegen wird der Gebrauch desselben empfohlen.

Sofern genügende Nachfragen nach Jodsalz erfolgen, werden die Salzauswäger oder einzelne derselben mit dem Verkaufe betraut werden. Sie nehmen Bestellungen zuhanden der kantonalen Salzverwaltung entgegen. Der Preis für Jodsalz ist der gleiche wie für Kochsalz. Die Salzauswäger werden darauf achten, daß keine Verwechslungen vorkommen.

Zürich, 15. Februar 1923.

Für die Erziehungsdirektion,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Ausgaben des Kantons Zürich für das Primarschulwesen im Jahre 1922.

Die Ausgaben des Kantons Zürich für das Primarschulwesen, wie sie alljährlich dem eidgenössischen Departement des Innern zum Zwecke der Erlangung des Bundesbeitrages einzuberichten sind, betragen im Jahr 1922:

I. Kanton.

1. Besoldungen.

a) Primarlehrer.

	Fr.	Fr.
a) Grundgehalt	4,515,025.55	
b) Dienstalterszulagen	1,436,769.—	
c) Außerordentliche Besoldungszulagen	<u>136,930.—</u>	6,088,724.55

b) Arbeitslehrerinnen.

a) Grundgehalt	507,531.25	
b) Dienstalterszulagen	247,360.—	
c) Ausbildung von Arbeitslehrerinnen	<u>36,582.30</u>	791,473.55

2. Entschädigung für Stellvertretung.

a) Primarlehrer (Krankheit u. Militärdienst, im letztern Falle unter Abzug des Bundesbetheilnisses an die Stellvertretungskosten bei Instruktionsdienst, § 15 der Militärorganisation)	192,788.60	
Lern- und Hülfsvikariate	5,555.—	
b) Arbeitslehrerinnen (Krankheit)	<u>27,669.—</u>	226,012.60

3. Staatliche Ruhegehälter.

a) Primarlehrer	365,901.80	
b) Arbeitslehrerinnen	<u>52,883.—</u>	418,784.80

4. Beiträge an die Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer		137,000.—
--	--	-----------

5. Beiträge an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien:

a) Primarschule	254,437.—	
b) Arbeitsschule	<u>19,846.—</u>	274,283.—

6. Beiträge an Schulhausbauten, Turnhallen und Turnplätze (unter Abzug der vom Bund ausgerichteten Raten an die Schulhausbauten Bachs, Grüningen und Turnhalle Gabler, Zürich 2, total Fr. 27,000)	553,861.—
7. Beiträge an den Handarbeitsunterricht für Knaben	45,493.—
8. Schulaufsicht (Anteil der Primarschule)	42,500.—
9. Soziale Fürsorge für bedürftige Schulkinder:	
a) Ernährung armer Schulkinder und Ferienkolonien	200,134.—
b) Beiträge an die Versorgungskosten epileptischer, taubstummer, blinder und kranker Kinder	6,765.—
c) Fürsorge für arme schwachsinnige und verwahrloste Kinder	64,246.—
10. Staatliche Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich, Besoldungen etc.	180,594.05
11. Verschiedenes: Fortbildung von Lehrern, (Lehrervereine und Kurse)	9,169.—
	<hr/> 9,039,040.55

II. Gemeinden.

1. Schulverwaltung	1,262,131.83
2. Lehrerbesoldungen	7,730,152.68
3. Lehrmittel und Unterrichtsbedürfnisse	844,517.80
4. Schulgebäude, Turnhallen, Turn- und Spielplätze	3,381,601.13
5. Knabenhandarbeitsunterricht	159,359.95
6. Fürsorge für bedürftige Kinder (Nahrung und Kleidung)	666,000.40
7. Verschiedenes	498,975.07
	<hr/> Total 14,542,738.86

Um die wirklichen Ausgaben von Staat und Gemeinden zu erhalten, müssen von den Gemeindeausgaben die Leistungen des Kantons in Abzug gebracht werden, nämlich:

1. Beiträge an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien	Fr. 274,283.—
2. Beiträge an Schulhausbauten	553,861.—
3. Beiträge an den Knabenhandarbeitsunterricht	45,493.—
4. Ernährung armer Schulkinder und Ferienkolonien	200,134.—
	<hr/> 1,073,771.—

Hinzu kommen noch die Ausgaben des Staates für die Primarlehrerbildung, die mit Einschluß der Schülerstipendien sich auf rund Fr. 350,000 belaufen. Somit betragen die Gesamtausgaben des Kantons Zürich für das Primarschulwesen mit Einschluß der Lehrerbildung im Jahr 1922 Fr. 9,039,040.55.

Die Vergleichung der Gesamtausgaben des Staates und der Gemeinden für das Primarschulwesen im Jahr 1922 mit Ausschluß der Lehrerbildung mit den Ausgaben im Jahr 1921 ergibt:

	1921 Fr.	1922 Fr.	Differenz Fr.
Staat	9,049,546.75	9,039,040.55	— 10,506.20
Gemeinden	13,197,995.62	13,468,967.86	+ 270,972.24
	<hr/> 22,247,542.37	<hr/> 22,508,008.41	<hr/> + 260,466.04

Die erhebliche Verminderung der Leistungen des Kantons für das Primarschulwesen steht in Beziehung zu der Verschlechterung der Finanzlage des Kantons und der Gemeinden. Der Kantonsrat setzte am 30. Oktober 1922 durch Verordnung eine neue Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen fest, die eine nicht unerhebliche Entlastung des Staates bedeutet. Verbunden mit dem Abbau, der in mancher Gemeinde vorgenommen worden ist, und dem zufolge des Frequenzrückgangs eingetretenen Rückgang in der Zahl der Lehrstellen, werden sich für das Jahr 1923 weitere erhebliche Änderungen ergeben. Gegenüber den ersten Aufstellungen aber, für das Jahr 1902, ergibt sich für unsern Kanton auch bei dem einsetzenden Rückgang der Leistungen doch eine sehr ansehnliche Steigerung der Ausgaben für das Primarschulwesen. So betragen im Jahr 1902 die Ausgaben des Staates: Fr. 2,071,770, die der Gemeinden: Fr. 4,978,194, zusammen: Fr. 7,049,964. Im Jahrfünft 1898—1902 erreichten die Ausgaben des Staates und

der Gemeinden den durchschnittlichen Betrag von Fr. 6,809,159.

Der gesetzliche Bundesbeitrag beträgt nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 und gestützt auf die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1920: 323,162.20 Franken.

Vorstände der Schulkapitel.

Zürich:

1. Abteilung.

Präsident: Heinrich Bodmer, Sek.-Lehrer, Rämistraße 28, Zürich 1.

Vizepräsident: Jakob Streiff, Primarlehrer, Wytikonenerstraße 82, Zürich 7.

Aktuar: Julie Schinz, Primarlehrerin, Seefeldstraße 12, Zürich 8.

2. Abteilung.

Präsident: Dr. Heinrich Hintermann, Sek.-Lehrer, Ekkehardstraße 8, Zürich 5.

Vizepräsident: Heinrich Schönenberger, Primarlehrer, Kalkbreitestraße 84, Zürich 3.

Aktuar: Hanna Frey, Primarlehrerin, Gablerstraße 30, Zürich 2.

3. Abteilung.

Präsident: Jakob Böschenstein, Sek.-Lehrer, Wißmannstraße 4, Zürich 6.

Vizepräsident: Jakob Schmid, Primarlehrer, Höngg.

Aktuar: Alice Reinhart, Primarlehrerin, Winkelriedstraße 27, Zürich 6.

4. Abteilung, zugleich Vorstand des Gesamtkapitels.

Präsident: Albert Morf, Primarlehrer, Götzstraße 4, Zürich 6.

Vizepräsident: Rudolf Hiestand, Primarlehrer, Höngg.

Aktuar: Armin Eckinger, Sekundarlehrer, Küsnacht.

Bibliothekar für alle 4 Abteilungen: Rud. Fischer, Sekundarlehrer, Sonneggstraße 50, Zürich 6.

Affoltern:

Präsident: Hans Heß, Primarlehrer, Mettmenstetten.
 Vizepräsident: Hedwig Walter, Sekundarlehrerin, Obfelden.
 Aktuar: Heinrich Sigrist, Sekundarlehrer, Hausen a. A.
 Bibliothekar: Walter Bäumlein, Sekundarlehrer, Affoltern a. A.

Horgen:

Präsident: Paul Simmen, Sekundarlehrer, Rüschtikon.
 Vizepräsident: August Gysel, Primarlehrer, Richterswil.
 Aktuar: Heinrich Brunner, Primarlehrer, Horgen.
 Bibliothekar: Heinrich Brunner, Primarlehrer, Horgen.

Meilen:

Präsident: Edwin Zollinger, Sekundarlehrer, Küsnacht.
 Vizepräsident: Jakob Krebs, Primarlehrer, Küsnacht.
 Aktuar: Emil Keller, Primarlehrer, Männedorf.
 Bibliothekar: Jakob Stelzer, Sekundarlehrer, Meilen.

Hinwil.

Präsident: H. H. Dubs, Primarlehrer, Hinwil.
 Vizepräsident: Hans Schmitt, Primarlehrer, Robank.
 Aktuar: Christian Göpfert, Sekundarlehrer, Rüti.
 Bibliothekar: Rud. Schneider, a. Lehrer, Hinwil.

Uster:

Präsident: Fritz Stolz, Primarlehrer, Nänikon-Uster.
 Vizepräsident: Otto Hermann, Sekundarlehrer, Volketswil.
 Aktuar: Willi Bühler, Primarlehrer, Oberuster.
 Bibliothekar: P. Friedländer, Sekundarlehrer, Uster.

Pfäffikon:

Präsident: Reinhard Weilenmann, Primarlehrer, Grafstall.
 Vizepräsident: Hermann Brüngger, Primarlehrer, Fehraltorf.
 Aktuar: Ulrich Schultheß, Sekundarlehrer, Fehraltorf.
 Bibliothekar: Emil Thalmann, Primarlehrer, Pfäffikon.

Winterthur:

Nordkreis.

Präsident: Heinrich Hafner, Primarlehrer, Winterthur.
 Vizepräsident: Ernst Siegrist, Sekundarlehrer, Winterthur.
 Aktuar: Hedwig Müller, Primarlehrerin, Winterthur-Veltheim.

Südkreis.

Präsident: Rud. Baumann, Sekundarlehrer, Winterthur-Seen.
 Vizepräsident: G. Groß, Primarlehrer, Winterthur.
 Aktuar: M. Wetter, Primarlehrer, Winterthur.
 Bibliothekare: A. Meier, Sekundarlehrer, Winterthur. Ad.
 Sprenger, Sekundarlehrer, Winterthur.

Andelfingen:

Präsident: Edwin Blickenstorfer, Primarlehrer, Waltalingen.
 Vizepräsident: Paul Hertli, Sekundarlehrer, Andelfingen.
 Aktuar: Fritz Leibacher, Primarlehrer, Groß-Andelfingen.
 Bibliothekar: Rudolf Zuppinger, Sekundarlehrer, Andelfingen.

Bülach:

Präsident: Hans Simmler, Primarlehrer, Kloten.
 Vizepräsident: Ernst Fretz, Primarlehrer, Glattfelden.
 Aktuar: Johs. Schlatter, Primarlehrer, Wallisellen.
 Bibliothekar: Jakob Keller, Sekundarlehrer, Bülach.

Dielsdorf:

Präsident: Fritz Moor, Sekundarlehrer, Stadel.
 Vizepräsident: Hans Meili, Primarlehrer, Affoltern b. Zch.
 Aktuar: Nelly Bodmer, Primarlehrerin, Affoltern b. Zch.
 Bibliothekar: J. Müller, Primarlehrer, Dielsdorf.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Vikariate im Monat Februar.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeit- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Febr.	35	—	5	9	1	1	14	1	66
Neu errichtet wurden	9	2	—	5	1	1	1	1	20
	44	2	5	14	2	2	15	2	86
Aufgehoben wurden	14	—	2	3	2	2	4	2	29
Total der Vikariate Ende Febr.	30	2	3	11	—	—	11	—	57

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

Hinschiede:

a) Primarschule:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Zürich V	Ziegler, Karl	1874	1894—1923	28. Jan. 1923

b) Sekundarschule:

Winterthur-Töb	Tobler, Gottfried	1862	1886—1922	31. Dez. 1922
----------------	-------------------	------	-----------	---------------

Rücktritte:

a) Primarschule:

Schule	Name	Schuldienst	Datum d. Rücktritts
Zürich I	Hoppeler, Ferdinand ¹⁾	1875—1923	30. April 1923
„ II	Wegmann-Eggli, Martha ²⁾	1915—1923	30. April 1923
„ III	Schlumpf, J. J. ¹⁾	1877—1923	30. April 1923
„ IV	Birch, Armin ¹⁾	1872—1923	30. April 1923
„ V	Angst, Heinrich ¹⁾	1880—1923	30. April 1923
Winterthur-Seen	Heß, Johannes ¹⁾	1906—1923	8. Febr. 1923
Nürensdorf-Oberwil	Debrunner, Julius ¹⁾	1874—1923	30. April 1923

b) Sekundarschule:

Zürich I	Ammann, J. ¹⁾	1874—1923	30. April 1923
„ III	Heußler, J. J. ¹⁾	1876—1923	30. April 1923
„ III	Russenberger, Rud. ¹⁾	1877—1923	30. April 1923

c) Arbeitsschule:

Zürich V	Weber, Luise ¹⁾	1889—1923	30. April 1923
Neftenbach	Stolz-Steiner, Kath. ¹⁾	1891—1923	30. April 1923

Verwesereien:

a) Primarschule:

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Antritt
Zürich V	Vetter, Marie von Zürich	29. Jan. 1923
Winterthur-Seen	Fenner, Heinrich von Künsnacht	9. Febr. 1923

Bezirksschulpflege. Hans Meier, Rechtsanwalt in Rüm- lang, wird auf sein Gesuch hin wegen starker beruflicher In- anspruchnahme als Mitglied der Bezirksschulpflege Dielsdorf auf den Zeitpunkt seiner Ersatzwahl entlassen.

¹⁾ Ruhegehalt. ²⁾ Verhehlung.

Sekundarschule. Lehrstelle. Die provisorische 5. Lehrstelle an der Sekundarschule Wetzikon wird auf 1. Mai 1923 in eine definitive Lehrstelle umgewandelt (Erziehungsratsbeschluß).

Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer. Die revidierten Statuten sind am 28. Dezember 1922 vom Regierungsrat genehmigt worden; sie traten auf 1. Januar 1923 in Kraft. Die vierteljährlichen Prämien, die in den Monaten März, Juni, September und Dezember an den Besoldungen beziehungsweise Ruhegehalten abgezogen werden, betragen vom März 1923 an Fr. 40 für aktive und Fr. 20 für pensionierte Lehrer. Die Statuten sind in die Sammlung von Gesetzen und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen (siehe Beilage, Seite 184) aufgenommen.

Kassenauszüge. Bis zum festgesetzten Endtermin (5. Februar) sind trotz wiederholter Publikation im „Amtlichen Schulblatt“ die Kassenauszüge zur Erlangung der Bundessubvention der Schulgemeinden Huggenberg, Dällikon und Bühl nicht eingegangen.

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. H i n s c h i e d e: Dr. phil. Charles Jacques Brun, von Genf, gewes. Professor für Kunstgeschichte; Dr. phil. Ad. Kägi, gewes. Professor und Honorarprof. für Sanskrit, indogerm. und klass. Philologie.

R ü c k t r i t t auf Schluß des Wintersemesters 1922/23: Dr. K. von Orelli, als Professor an der theol. Fakultät (Wahl an eine Pfarrstelle der Kirchgemeinde Neumünster).

E r n e u e r u n g s w a h l von Professoren: Dr. phil. Otto Schlaginhaufen, von St. Gallen; Dr. med. Emil Feer, von Aarau; Dr. med. Karl Schlatter, von Wallisellen; Dr. med. Walter Heß, von Amriswil (Thurgau); Dr. jur. Ernst Hafer, von Zürich (Regierungsratsbeschlüsse).

U r l a u b für das Sommersemester 1923: Dr. A. Fleisch, Privatdozent an der medizinischen Fakultät und Assistent des physiologischen Instituts.

H a b i l i t a t i o n auf Beginn des Sommersemesters 1923: Dr. ing. Antoin Elisée Cherbuliez, geb. 1888, von Genf und Bern, für „Musikwissenschaft“ an der philosophischen Fakultät I.

D i p l o m p r ü f u n g in Geschichte: Rudolf Vögeli, geb. 1897, von Riedern und Glarus.

Die **P r o m o t i o n s o r d n u n g** für Zahnheilkunde an der medizinischen Fakultät wird in Revision gezogen; sie tritt mit Wirkung ab 12. Dezember 1922 in Kraft (Erziehungsratsbeschluß).

Handelsschule. **R ü c k t r i t** auf 15. Februar 1923: Prof. Dr. Paul Rüttsche, zufolge seiner Wahl zum Mitglied des Stadtrates Zürich.

Seminar. **E r n e u e r u n g s w a h l** von Otto Bresin, von Zürich, als Lehrer der Übungsschule.

Technikum. **R ü c k t r i t** von Prof. Dr. H. Walder, Lehrer der Chemie und Färberei.

Witwen- und Waisenstiftung für Geistliche und Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten. Die revidierten Statuten wurden vom Regierungsrat am 3. Februar 1923 genehmigt; sie treten rückwirkend auf 1. Januar 1923 in Kraft. Die vierteljährlichen Prämien, die in den Monaten März, Juni, September und Dezember an den Besoldungen abgezogen werden, betragen vom März 1923 an Fr. 40 für aktive und Fr. 20 für pensionierte Lehrer. Die Lehrerschaft der Mittelschulen und der Universität wird ersucht, hievon Notiz zu nehmen. Die Statuten werden in der Gesetzessammlung bekannt gegeben, die dem „Amtlichen Schulblatt“ beigegeben ist.

Gebühren. Die Gebühr für Erteilung der *venia legendi* an der Universität Zürich wird in Anwendung von § 2 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 11. Dezember 1922 auf Fr. 20 (plus Ausfertigungsgebühren) festgesetzt. Dagegen wird von der Erhebung einer Gebühr für die Erneuerung der *venia legendi* abgesehen.

3. Verschiedenes.

Staatsbeiträge 1922: Naturwissenschaftliche Gesellschaft Winterthur Fr. 300; Schweizerdeutsches Idiotikon Fr. 1200.

Bundesbeiträge 1922: Kant. Arbeitslehrerinnenkurs Fr. 7500; Kant. Handelsschule Fr. 115,852; Handelsschule des Technikums Winterthur Fr. 24,966; Handelswissenschaftliche Abteilung der Universität Fr. 22,200; Eisenbahnschule des Technikums Winterthur Fr. 6015.

Schulwandkarten. Die Kartographia Winterthur A.-G., in Winterthur, gibt den zürcherischen Schulen die von ihr erstellte politische Schulwandkarte der Schweiz, mit hübschem Kantons-Kolorit, auf Leinwand aufgezogen und mit Stäben versehen, so lange der bescheidene Vorrat reicht, zum ermäßigten Preis von Fr. 35 das Stück ab. Die Schulen werden auf diese günstige Gelegenheit aufmerksam gemacht und zugleich angewiesen, allfällige Bestellungen direkt an die Kartographia Winterthur zu richten.

Zur gefl. Beachtung. Trotz aller Bekanntmachungen im Amtlichen Schulblatt kommt es immer und immer wieder vor — und zwar nicht bloß in vereinzeltten Fällen —, daß Lehrer, Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen ihre *R e k l a m a t i o n e n* in *B e s o l d u n g s f r a g e n* an die Staatskasse richten, während zuständig allein die Kanzlei der Erziehungsdirektion ist.

Ebenso sind die *B e s t e l l u n g e n* für *D r u c k a u f t r ä g e* von den Bezirksschulpflegen und den Schulkapiteln an die Kanzlei der Erziehungsdirektion zu richten, nicht an die Zentralstelle für Bureaumaterialien.

Ganz selbstverständlich sollte es sein, daß *L e h r e r i n n e n*, die sich *v e r h e i r a t e n*, der Erziehungsdirektion die Änderung ihres Zivilstandes mitteilen. Die Angabe der Namensänderung ist für die Führung der verschiedenen Etats unerläßlich. Die nach dieser Richtung gemachten Erfahrungen, die dahin gehen, daß die Erziehungsdirektion nicht selten bloß zufällig von der Änderung des Zivilstandes erfährt, nötigen dazu, hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Synodalbericht. Diejenigen Lehrer aller Stufen, die den Synodalbericht 1922 zu erhalten wünschen, können ihn beim

kantonalen Lehrmittelverlag, Turnegg, Zürich 1, beziehen. Den Abonnenten des Amtlichen Schulblattes wird er mit der März-Nummer zugestellt.

Neuere Literatur.

- Jugend-Born.** Monatschrift für Schule und Haus, im Auftrage des Schweiz. Lehrervereins herausgegeben von der Schweiz. Jugendschriftenkommission. Jahresabonnement Fr. 2.40; für Klassen Fr. 2.—. Verlag: H. R. Sauerländer & Co., Aarau.
- Schweiz. Eltern-Zeitschrift** für Pflege und Erziehung des Kindes. Redaktion: Dr. Willibald Klinke. Verlag: Art. Institut Orell Füssli. Jährlich 12 illustrierte Hefte. Fr. 7.—, halbjährlich Fr. 3.50.
- Die Vögel und ihre Welt.** Von Eugène Rambert und Leo Paul Robert. 50 Darstellungen unserer nützlichen Vögel mit 50 Farbentafeln und Aquarellen. Ausgabe A: in 13 Lieferungen zum Preise von je Fr. 2.50. Total Fr. 32.50. Ausgabe B: Speziell für Schulen in Mappe, in losen Blättern, zusammengestellt zur Verwendung in Wechselrahmen Fr. 36.—, Wechselrahmen dazu à Fr. 8.—. Ausgabe C: in Leinwand gebunden Fr. 36.—. Verlag: Ernst Kuhn, Biel.
- Alpenblumen.** Von Henry Correvon und Philippe Robert. Mit 100 Aquarellen, die 180 Blumenstudien entsprechen. Ein Band in 8^o-Format. Preis Fr. 25.—. Verlag: Ernst Kuhn, Bern, Biel, Zürich.
- Als ich Kind war.** Von Yoshio Markino. Preis gebunden Fr. 4.—. Verlag: Paul Haupt, Bern.
- Der moderne Fabrikbetrieb und seine Organisation.** Vollständig neubearbeitet von Joh. Rudolf Winkler, Dipl. Experte für die Industrie, Zürich. Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.
-

Inserate.

An die Lehrerschaft der staatlichen Lehranstalten.

Im Sommer wird ein neues Lehrerverzeichnis zur Ausgabe kommen. Die Lehrer und Lehrerinnen, die Korrekturen einzuberichten wissen, sind ersucht, der unterzeichneten Amtsstelle bis spätestens 15. April davon Mitteilung zu machen.

Zürich, den 18. Februar 1923.

Die Kanzlei der Erziehungsdirektion.

An die Schulbehörden der Volksschule.

Den Schulpflegen, Schulvorsteherschaften und Schulverwaltungen wird die Bekanntmachung der Erziehungsdirektion vom 20. Januar 1923 (siehe „Amtliches Schulblatt“ vom 1. Februar) in Erinnerung gerufen, wonach alle Gesuche um Gewährung von Staatsbeiträgen für das Jahr 1922 beziehungsweise das Schuljahr 1922/23 bis **1. Mai 1923** der Erziehungsdirektion einzureichen sind. Verspätet eingereichte Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden; in diesem Falle geht daher die Gemeinde des Staatsbeitrages verlustig oder es erfolgt eine Reduktion des Beitrages.

Bei diesem Anlaß werden die Schulbehörden neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß an Bauten Staatsbeiträge nur ausgerichtet werden, wenn sie vorschriftsgemäß und nach den von der Erziehungsdirektion genehmigten Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind und wenn es sich nicht um bloßen Unterhalt der Gebäude, sondern um die Ausführung von Bauten im Sinne der Vorschriften der Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen handelt.

Ferner wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen der zitierten Verordnung nur an die Anschaffung neuer Schulbänke, Wandtafeln und Turngeräte Staatsbeiträge verabreicht werden, nicht auch an die übrigen Mobiliaranschaffungen.

Zürich, den 20. Februar 1923.

Die Erziehungsdirektion.

Stundenzahl der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen an der Volksschule.

Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß für **Änderungen in der Zahl der von den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen erteilten wöchentlichen Unterrichtsstunden** **jeweilen rechtzeitig die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen** ist. Die Schulpflegen werden daher eingeladen, Gesuche, über Änderungen, die sich auf Beginn des Schuljahres 1923/24 ergeben, bis **spätestens 20. März 1923** einzureichen. Ebenso ist **jeweilen für auf Beginn des Winterhalbjahres eintretende Änderungen in der Stundenzahl die Genehmigung der Erziehungsdirektion nachzusuchen**. Für allfällige Mehrstunden, für die die Genehmigung nicht eingeholt worden ist, **kann der Staat die ihm zufallende Besoldungsquote nicht übernehmen**; es fällt deshalb in diesem Falle die ganze Besoldung zu Lasten der Gemeinde.

Zürich, 18. Januar 1923.

Die Erziehungsdirektion.

An die Schulpflegen und Lehrer.

Die Schulgemeinden, die in der letzten Zeit Lehrerwahlen vorgenommen und die Wahlakten den Statthalterämtern zur Übermittlung an die Erziehungsdirektion noch nicht eingesandt haben, werden ersucht, dies unverzüglich zu tun, damit diese Mutationen bei den Frühjahrslokalationen berücksichtigt werden können. Im fernern werden die Schulpflegen, an deren Schulen auf Beginn des Schuljahres 1923/24 Verweser abgeordnet werden müssen, sowie die Lehrer, die infolge anderweitiger Besetzung der von ihnen bisher innegehabten Lehrstellen sich der Erziehungsdirektion zur Verfügung stellen, aufgefordert, ihre Gesuche bis spätestens 25. März 1923 der Erziehungsdirektion schriftlich einzureichen.

Zürich, 19. Januar 1923.

Die Erziehungsdirektion.

Verabreichung von Staatsbeiträgen aus dem Alkoholzehntel für die Zwecke der Erziehung der Jugend und für Hebung allgemeiner Volksbildung.

Die Vorstände der im Kanton Zürich bestehenden Anstalten und der gemeinnützigen Vereinigung für Erziehung anormaler, gebrechlicher und verwahrloster Kinder, sowie der Kinderkrippen und öffentlichen Lesesäle werden eingeladen, ihre Eingaben betreffend Verabreichung von Staatsbeiträgen aus dem Alkoholzehntel an die Ausgaben im Jahre 1922 unter Beigabe der Jahresrechnung bis **1. Mai 1923** der Erziehungsdirektion einzureichen. Bei den Anstalten ist die Zahl der kantonsangehörigen Pfleglinge und der Pflagestage anzugeben. **Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt.**

Wir machen die Anstaltsvorstände darauf aufmerksam, daß Beiträge zum Zwecke der Kostgeldermäßigung für bedürftige anormale Kinder nicht verabreicht werden, weil der Staat Beiträge leistet an die Ausgaben, die den Schulgemeinden aus der Versorgung von Kindern in den Erziehungsanstalten erwachsen.

Zürich, 1. Februar 1923.

Die Erziehungsdirektion.

Knabenhandarbeitsunterricht.

Berichterstattung.

Die Schulpflegen werden eingeladen, die tabellarischen Jahresberichte über den Handarbeitsunterricht für Knaben im Schuljahr 1922/23 — soweit dieser Unterricht an den ihnen unterstellten Schulen erteilt wird — **bis spätestens 1. Mai 1923** der Erziehungskanzlei einzusenden.

Zürich, 20. Februar 1923.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Freiplätzen am Konservatorium für Musik in Zürich und an der Musikschule in Winterthur

Der Erziehungsdirektion stehen vier Freiplätze am Konservatorium für Musik in Zürich und zwei Freiplätze an der Musikschule in Winterthur für Lehrer und Studierende zur Verfügung.

Bewerber, die auf die Freiplätze für das Sommersemester 1923 reflektieren, haben ihre schriftlichen Anmeldungen bis spätestens 15. März 1923 der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, 15. Januar 1923.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Stipendien.

In Anwendung von § 248 des Unterrichtsgesetzes werden hiemit für Kantonsangehörige, die die zürcherische Universität, die Eidgen. technische Hochschule oder die Kantonsschulen Zürich und Winterthur besuchen oder besuchen wollen, Stipendien für das Sommersemester 1923 zur Bewerbung ausgeschrieben. Außerdem können sich Schüler der kant. Mittelschulen, deren Eltern nicht am Schulort oder in dessen Nähe wohnen, um Beiträge an die Ausgaben für Wohnung und Kost oder für tägliche Fahrten bewerben.

Die Bewerbung um ein Stipendium geschieht durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches unter Beilage von Studienzeugnissen, sowie eines Ausweises über die ökonomischen Verhältnisse, wofür das Formular bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion (Hirschengraben 40, Bureau 10) zu beziehen ist. In der Anmeldung sind alle allfällig anderweitigen Unterstützungen anzugeben.

Bisherige Stipendiaten haben sich neuerdings anzumelden; die Einreichung des amtlichen Formulars ist ihnen erlassen, falls sich die Verhältnisse seit der letzten Bewerbung nicht wesentlich geändert haben.

Studierende der Universität und der Eidgen. technischen Hochschule haben die Anmeldung (mit Adreßangabe des Gesuchstellers) bis spätestens 31. März dem Inspektor der Stipendiaten, Prof. Dr. O. Juzi, in Küsnacht, Schüler der Kantonsschulen Zürich und Winterthur bis 30. April ihren Rektoraten einzusenden.

Zürich, den 15. Januar 1923.

Die Erziehungsdirektion.

Kantonale Maturitätsprüfung.

(Zugleich Aufnahmeprüfung der Universität Zürich).

Diejenigen Kandidaten, die sich der ordentlichen Prüfung im Frühling zu unterziehen gedenken, haben sich bis **10. März** bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Dem Anmeldeschreiben sind beizulegen: a) Ein Lebensabriß mit genauer Angabe der bisher besuchten Schulen, b) ein Sittenzeugnis, c) die Quittung für die bei der Kasse der Universität (Rechberg, Zimmer 3) erlegten Gebühren. Ebenso hat der Kandidat zu erklären, in welchen von den zur Wahl gestellten Fächern er geprüft sein will und in welche Fakultät er einzutreten wünscht.

Die Prüfung, bei der das Reglement vom 9. April 1918 zur Anwendung kommt, wird in der zweiten Hälfte des Monats März abgehalten werden.

Zürich, 18. Februar 1923.
Bergstraße 137.

Prof. Dr. E. Walder.

An die Schulverwaltungen und die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zürich.

Im Interesse einer raschen Spedition ist es wünschenswert, daß Bestellungen auf Lehrmittel namentlich für größere Schulen, rechtzeitig, **womöglich schon im Monat März**, eingesandt werden.

Vorgedruckte Bestellscheine können kostenlos von der unterzeichneten Verwaltung bezogen werden.

Für geteilte Schulen soll der **Gesamtbedarf an Lehrmitteln** zur Lieferung aufgegeben werden.

Aufträge können nur angenommen werden, wenn sie von der Schulverwaltung oder von einem bevollmächtigten Materialverwalter ausgehen; bestellende Lehrer haben das Visum der Schulverwaltung einzuholen.

Zürich, 15. Februar 1923.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung.

Verkaufsstelle für Arbeitschulmaterial.

Schweiz. Frauenfachschule in Zürich 8.

Wir bitten, die Bestellungen für das kommende Schuljahr **sobald wie möglich** aufzugeben, damit die Ausführung rechtzeitig und vollständig erfolgen kann. Nach dem 15. März muß mit einer Lieferfrist von 3 Wochen gerechnet werden. Bestellscheine verlangen.

Schweizer. Schulatlas für Mittelschulen.

Die III. Auflage des schweizerischen Schulatlasses (deutsche Ausgabe) ist vollständig vergriffen.

Dem Beschlusse der Erziehungsdirektorenkonferenz in Stans (24. September 1921) entsprechend, wurde mit den Vorbereitungen für eine neue Auflage begonnen; aber auch wenn alles glatt geht, wird der neue Atlas erst auf das Frühjahr 1924 fertig sein können.

Für die Zwischenzeit möchten wir den Mittelschulen empfehlen, als Ersatz entweder die italienische oder die französische Ausgabe anzuschaffen, die beide den gleichen Inhalt haben, wie der vergriffene deutsche Atlas. Diese können bezogen werden:

- a) Die italienische Ausgabe (1914) vom kantonalen Lehrmittelverlag in Zürich, zum herabgesetzten Preis von Fr. 8.—,
- b) die französische Ausgabe (II. Auflage, 1921) von Payot & Co. in Lausanne, à Fr. 14.—.

Die Bestellungen auf die französische Ausgabe müssen von einer lokalen Schulbehörde oder vom Geographielehrer an einer offiziellen Schule ausgehen. Die beiden Preise gelten für gebundene Exemplare, für Schulen.

Zürich, 21. Dezember 1922.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung.

Primarschule Weiningen.

Lehrstelle.

An der Primarschule Weiningen ist mit Beginn des neuen Schuljahres die Lehrstelle an den untern Klassen definitiv zu besetzen.

Die Gemeinde hat Berufung beschlossen.

Die Schulpflege schlägt die bisherige Verweserin, Frl. Magda Hafner, von Zürich zur Berufung vor.

Allfällige Bewerber wollen ihre Anmeldungen bis zum 6. März 1923 dem Präsidenten der Schulpflege, Gemeindeschreiber A. Ehrsam in Weiningen einsenden.

Weiningen, den 24. Februar 1923.

Die Primarschulpflege.

Sekundarschule Birmensdorf-Aesch-Uitikon.

Frei-Lehrstelle.

An der Sekundarschule Birmensdorf-Aesch-Uitikon ist zufolge Rücktritts auf Beginn des Schuljahres 1923/24 eine Lehrstelle zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Anmeldungen bis zum 4. März 1923 unter Beilage des Wahlfähigkeitsausweises, der Zeugnisse und des Stundenplanes, sowie Angabe der Familienverhältnisse, dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, H. Enderli-Wagner, Birmensdorf, einreichen.

Birmensdorf, den 20. Februar 1923.

Die Sekundarschulpflege.

Arbeitschulen Steinmaur.

Offene Lehrstelle.

Auf Beginn des Schuljahres 1923/24 ist die Lehrstelle neu zu besetzen. Wöchentliche Stundenzahl 21.

Bewerberinnen wollen ihre Anmeldung nebst Zeugnissen dem Präsidenten der Schulpflege, Pfarrer Schultze bis 15. März 1923 einreichen.

Steinmaur, 23. Februar 1923.

Die Primarschulpflege.

Winkel-Rüti.**Arbeitschule.**

Auf Beginn des Schuljahres 1923/24 ist infolge Rücktrittes der bisherigen Inhaberin die Lehrstelle an den Arbeitschulen Winkel und Rüti (je 6 wöchentl. Stunden) neu zu besetzen.

Anmeldungen sind bis 17. März an den Präsidenten der Primarschulpflege Winkel zu richten.

Winkel, den 14. Februar 1923.

Die Primarschulpflege.

Universität Zürich.

Das Verzeichnis der Vorlesungen für das Sommersemester 1923 kann für 60 Rp. (inbegr. 10 Rp. Porto) bezogen werden von der

Kanzlei der Universität.

Universität Zürich.

Die theologische Fakultät verlieh anlässlich der 400. Wiederkehr des Datums der ersten Zürcher Disputation (29. Januar 1523) den Dokortitel hon. causa an Hermann Kutter, Lic. theol. Pfarrer in Zürich-Neumünster seit 1898, wegen seiner hervorragenden mündlichen und schriftlichen Verkündigung des Evangeliums.

Zürich, 29. Januar 1923.

Der Dekan: *Hausheer.*

Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde im Monat Februar 1923 gestützt auf die abgelegten Prüfungen und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte:

Weiß, Hans, von Kloten: „Die rechtliche Natur des Wechseldiskontsgeschäfts.“

Widmer, Huldreich, von Oberuzwil: „Die Landesverweisung als Mittel der Verbrechensbekämpfung.“

Rickenbacher, Robert, von Steinen, Schwyz: „Il diritto di recesso (Art. 158 cod. di com. ital.) Ein Sonderrecht der ital. Aktiengesellschaft.“

Fröhlich, Ernst, von Winterthur: „Vom zwingenden und nichtzwingenden Privatrecht.“

Baumann, Ernst, von Ottikon-Illnau: „Die Kassationsbeschwerde im schweiz. Strafprozeßrecht.“

b) Doktor der Wirtschaftswissenschaften:

Hunziker, Walter, von Moosleerau, Aargau: „Die schweizerische Baumwollindustrie 1914—1919.“

Zürich, 20. Februar 1923.

Der Dekan: *P. Mutzner.*

Von der medizinischen Fakultät:

- Walther, Bernhard, von Bern: „Funktionsprüfungen der Leber in Craviditate, sub partu, im Wochenbett und bei Eklampsie.“
- Rosenthal, Rebeka, von Ciechanow, Polen: „Über Tuberkulose des Schambeins unter spez. Berücksichtigung der Frühsymptome.“
- Ganz, Otto, von Wädenswil: „Über Hemiplegie bei fibrinöser Pneumonie.“
- Günther, Paul, von Thörigen (Bern) (med. dent.): „Beiträge zur Methodik der quantitativen Blutzuckerbestimmung.“
- Furtwängler, Arnold, von Zürich: „Spätperforation des duodenum nach stumpfem Trauma.“
- Müller, Hermann, von Üblingen (Thurgau): „Jod-, Chlor- und Calciumbestimmungen an normalen und an kropfig veränderten Schilddrüsen.“
- Leuze, Ernst, von Oberuzwil: „Zur Theorie der Narkose: Die Verteilung der Inhalationsnarkotika im Tierkörper.“
- Mauderli, Josef, von Stüßlingen (Solothurn): „Quantitative Urobilin-Bestimmungen in normalen und pathologischen Faeces.“
- Marti, Hanny, von Aarwangen (med. dent.): „Fortgesetzte Untersuchung über die Ermüdung des Muskels und ihre Beziehung zur para-symphathischen Innervation.“
- Müller, Beat, von Muri (Aargau): „Die bactericide Kraft des Lysoforms im Vergleiche mit Kresolseife und Formalin.“
- Zürich, 20. Februar 1923.

Der Dekan: *W. R. Heß.*

Von der veterinär-medizinischen Fakultät:

- Früh, Hans, von Teufen (Appenzell): „Untersuchungen über die Wirkungsweise der gebräuchlichsten Narkotika bei verschiedener Art der Zuführung.“
- Grand, Hans, von Zizers (Graubünden): „Beitrag zur Theorie der Narkose.“
- Zürich, 20. Februar 1923.

Der Dekan: *Otto Zietzschmann.*

Von der philosophischen Fakultät I:

- Huber-Bindschedler, Berta, von St. Gallen: „Die Motivierung in den Dramen von J. M. R. Lenz.“
- Pfeiffer, Fred, von New-York: „Bolzanos Logik und das Transzendenzproblem.“
- Gloor, Gertrud, von Leutwil (Aargau): „Swift und die Frauen.“
- Zürich, 20. Februar 1923.

Der Dekan: *A. Wreschner.*

Von der philosophischen Fakultät II:

- Locher, Fritz, von Zürich: „Zur Kenntnis der Aminosäuren.“
- Tappolet, Werner, von Zürich: „Beiträge zur Kenntnis der Lokalvergletscherung des Säntisgebirges.“
- de Villiers, Cornelius G. S., von Caledon (Südafrika): „Neue Beobachtungen über den Bau und die Entwicklung des Brust-Schulterapparates bei den Anuren, insbesondere bei Bombinator.“
- Hurwitz, Otto, von Zürich: „Untersuchungen in der Zuckergruppe.“
- Zürich, 20. Februar 1923.

Der Dekan: *Alfred Ernst.*